



		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 15 0026/2009	28.10.2009

Betreff

Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertreter gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7 und 8 GO NW

Beratungsfolge

Rat	03.11.2009
-----	------------

Beschlussvorschlag :

Der Rat bestellt gemäß § 58 Abs. 1 Satz 8 GO NW folgende Personen als beratende Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter für die nachfolgenden Ausschüsse

Ausschuss	Ratsmitglied / Sachkundiger Bürger	Persönlicher Stellvertreter
Vergabeausschuss	Meschkapowitz, Thomas	Nellissen, Bernd

Sachdarstellung :

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt.

Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit, zählen jedoch bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des jeweiligen Gremiums nicht mit.

Beratende Ausschussmitglieder können unter der Voraussetzung, dass eine Fraktion in einem Ausschuss nicht vertreten ist, für alle Ratsausschüsse bestellt werden, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Unzulässig ist eine Bestellung beratender Mitglieder für den Wahlausschuss.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NW kein Stimmrecht.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr vorgesehen. Haushaltsstelle: 1.100.01.01.01.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

gez.

Der Vorsitzende